



## *Richtlinien für das Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim*

Hinweis: Allein im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Textes dieser Richtlinien wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedwedes Geschlecht (w / m / d).

### 1. Allgemeines

Die Stadt Schriesheim gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Sie nutzt dieses zum einen für die satzungsgemäße Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen und zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Schriesheim. Letzteres tut sie unter anderem zur Förderung des allgemeinen Interesses an der Stadtverwaltung. Zum anderen bietet sie Dritten mit dem Amtsblatt die Möglichkeit, nichtamtliche Beiträge zur Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Schriesheim zu veröffentlichen. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim“. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Nichtamtlichen Teil (wie nachfolgend definiert) und im Anzeigenteil. Veröffentlichungen sind insbesondere knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

## 2. Gliederung, Begriffsbestimmungen, Inhalte und redaktionelle Verantwortlichkeit

### 2.1 Das Amtsblatt besteht aus fünf Teilen:

- (i) Titelblatt,
- (ii) amtlich, nicht-redaktioneller Teil (nachfolgend auch „Amtlicher Teil“ genannt),
- (iii) amtlich, redaktioneller Teil (nachfolgend auch „Amtlich-Redaktioneller Teil“ genannt“),
- (iv) nichtamtlich, redaktioneller Teil (nachfolgend auch „Nichtamtlicher Teil“ genannt),  
und
- (v) Anzeigenteil.

- 2.2
- (i) „Beiträge“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Veröffentlichungen, einschließlich Sonderveröffentlichungen und Veranstaltungsbezogener Sonderveröffentlichungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen.
  - (ii) „Sonderveröffentlichungen“ sind von der Herausgeberin zur Darstellung auf dem Titelblatt ausgewählte Beiträge, die ansonsten im Amtlichen Teil, im Amtlich-Redaktionellen Teil oder im Nichtamtlichen Teil des Amtsblatts veröffentlicht würden.
  - (iii) „Teaser“ sind von der Herausgeberin zur Veröffentlichung auf dem Titelblatt eines Amtsblatts ausgewählte Hinweise auf Beiträge in der betreffenden Ausgabe des Amtsblatts.
  - (iv) „Veranstaltungsbezogene Sonderveröffentlichungen“ sind halbseitige Anzeigen im Nichtamtlichen Teil, mit denen veröffentlichungsfähige Vereinigungen im Sinne von Ziffer 2.6 auf bevorstehende Veranstaltungen hinweisen können, die von ihnen organisiert und durchgeführt werden, wobei je Veranstaltung maximal zwei (2) Anzeigen, im Amtsblatt geschaltet werden dürfen.

2.3 Das Titelblatt dient der Darstellung von bis zu vier (4) Teasern und einer (1) Sonderveröffentlichung je Ausgabe.

2.4 Der Amtliche Teil dient der Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen.

2.5 Der Amtlich-Redaktionelle Teil dient der Veröffentlichung von Beiträgen zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Schriesheim (nachfolgend auch „Amtliche Mitteilungen“ genannt). Amtliche Mitteilungen umfassen

- (i) Beiträge über Verwaltungstätigkeiten,
- (ii) Beiträge der Fraktionen, sofern diese Angelegenheiten der Stadt Schriesheim betreffen,

- (iii) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindegremien,
- (iv) Beiträge Not-/Bereitschaftsdienste betreffend, und
- (v) Beiträge der für den Bereich der Stadt Schriesheim zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und Verbände, sofern deren Berichterstattung für die Einwohner von Bedeutung ist.

2.6 Der Nichtamtliche Teil dient Vereinigungen zur Veröffentlichung von Beiträgen zur Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Schriesheim, die keine Amtlichen Mitteilungen darstellen und mithin nicht unter vorstehende Ziffer 2.5 fallen. Der Nichtamtliche Teil umfasst insbesondere

- (i) Beiträge von Kirchen, welche
  - a. in der Stadt Schriesheim ihren Sitz haben und
  - b. in der Stadt Schriesheim nachweislich und kontinuierlich aktiv sind,
- (ii) Beiträge von Vereinen, welche
  - a. in der Stadt Schriesheim ihren Sitz haben und
  - b. in der Stadt Schriesheim nachweislich und kontinuierlich aktiv sind,
- (iii) Beiträge von Stiftungen, welche
  - a. in der Stadt Schriesheim ihren Sitz haben oder die nach ihrem Stiftungszweck das Gemeinwesen der Stadt Schriesheim stärken und
  - b. in der Stadt Schriesheim nachweislich und kontinuierlich aktiv sind,und
- (iv) Beiträge politischer Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen, welche
  - a. nachweislich in der Stadt Schriesheim aktiv und
  - b. organisiertsind.

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

2.7 Schuljahrgänge dürfen, wenngleich diese keine veröffentlichungsfähigen Vereinigungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2.6 sind, im Nichtamtlichen Teil des Amtsblatts auf bevorstehende Jahrgangstreffen hinweisen.

2.8 Der Anzeigenteil enthält private und werbliche Anzeigen. Werbeanzeigen und Privatanzeigen sind direkt bei dem Verlag aufzugeben, mit dem die Stadt Schriesheim einen Vertrag die Herstellung und den Vertrieb des Amtsblattes der Stadt Schriesheim betreffend geschlossen hat (nachfolgend „Verlag“ genannt). Der Verlag und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit diesem sind entweder bei der Stadt Schriesheim zu erfragen oder dem Impressum des Amtsblattes zu entnehmen.

2.9 Die redaktionelle Verantwortlichkeit stellt sich für die in Ziffer 2.1 benannten Teile des Amtsblattes jeweils wie folgt dar:

- (i) Redaktionell verantwortlich für Teaser ist der jeweils gemäß den nachfolgenden lit. (ii) bis (iv) für die betreffende Veröffentlichung, auf die mit dem Teaser hingewiesen wird, Verantwortliche. Die redaktionelle Verantwortlichkeit für Sonderveröffentlichungen richtet sich nach den nachfolgenden lit. (ii) bis (iv) und hängt mithin davon ab, in welchem Teil des Amtsblattes der betreffende Beitrag veröffentlicht würde, wenn er nicht zur Veröffentlichung auf dem Titelblatt ausgewählt worden wäre.
- (ii) Redaktionell verantwortlich für Veröffentlichungen im Amtlichen Teil wie auch für Amtliche Mitteilungen ist der Bürgermeister.
- (iii) Redaktionell verantwortlich für Veröffentlichungen im Nichtamtlichen Teil des Amtsblatts sind der/die jeweilige/n Verfasser und, sofern dahingehend keine Personenidentität besteht, der Nutzer, der die Veröffentlichung gemäß nachfolgender Ziffer 3 in das Online-Redaktionssystem einstellt.
- (iv) Redaktionell verantwortlich für Veröffentlichungen im Anzeigenteil ist der Verlag.

Die redaktionelle Verantwortlichkeit für eine Veröffentlichung begründet stets auch die presserechtliche Verantwortlichkeit für die betreffende Veröffentlichung.

### 3. Redaktionssystem und Pflichtangaben in Veröffentlichungen

3.1 Für das Einstellen von Amtlichen Mitteilungen wie auch von Beiträgen für den Nichtamtlichen Teil wird ein Online-Redaktionssystem zur Verfügung gestellt. Die Adresse, über die das Online-Redaktionssystem erreicht werden kann, veröffentlicht die Stadt Schriesheim zum einen auf ihrer Internetseite, in der Rubrik „Mitteilungsblatt“, und zum anderen im Amtsblatt.

3.2 Amtliche Mitteilungen und Beiträge für den Nichtamtlichen Teil kann über das Online-Redaktionssystem nur einstellen, wer sich zuvor erfolgreich bei der Herausgeberin als Nutzer dieses Online-Redaktionssystems registriert und dabei die Nutzungsbedingungen für das Online-Redaktionssystem akzeptiert hat. Andere Möglichkeiten, Amtliche Mitteilungen oder Beiträge für den Nichtamtlichen Teil, mit Ausnahme von Veranstaltungsbezogenen Sonderveröffentlichungen und Hinweisen auf Jahrgangstreffen im Sinne von Ziffer 2.7, zur Veröffentlichung im Amtsblatt einzustellen, bestehen nicht. Wer sich als Nutzer des Online-Redaktionssystems registrieren möchte, Veranstaltungsbezogene Sonderveröffentlichungen schalten und/oder Hinweise auf anstehende Jahrgangstreffen im Sinne von Ziffer 2.7 veröffentlichen möchte, hat sich hierzu per E-Mail ([mitteilungsblatt@schriesheim.de](mailto:mitteilungsblatt@schriesheim.de)) an die Herausgeberin zu wenden.

3.3 Amtliche Mitteilungen und Beiträge für den Nichtamtlichen Teil, die ein Nutzer in das Online-Redaktionssystem einstellt, müssen bei Textbeiträgen den/die Verfasser und bei Fotos den Fotografen namentlich benennen. Außerdem müssen Amtliche Mitteilungen und Beiträge für den Nichtamtlichen Teil, die ein Nutzer in das Online-Redaktionssystem einstellt, den Vorgaben gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinien entsprechen.

#### 4. Rechte des Bürgermeisters

4.1 Dem Bürgermeister wird das Recht eingeräumt, die Veröffentlichung von Beiträgen, die gemäß Ziffer 3 in das Redaktionssystem eingestellt wurden, jedoch gegen die in diesen Richtlinien enthaltenen Grundsätze und Vorgaben verstoßen, zu untersagen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen,

- (i) die offensichtlich gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, beispielsweise Beleidigungen, üble Nachreden und/oder Verleumdungen enthalten,
- (ii) die offensichtlich keinen Bezug zur Stadt Schriesheim aufweisen und/oder für die Einwohner der Stadt Schriesheim nicht von Bedeutung sind,
- (iii) die offensichtlich nicht der Wahrheit entsprechen,
- (iv) die in anderen als ausschließlich der deutschen Sprache verfasst sind, und/oder
- (v) die offensichtlich gewerblichen Charakter haben.

4.2 Dem Bürgermeister wird das Recht eingeräumt, sowohl Beiträge, auf die mit Teasern hingewiesen werden soll, als auch Sonderveröffentlichungen für das Titelblatt auszuwählen.

#### 5. Beitragsbezogene Regelungen

5.1 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Über den Jahreswechsel und/oder aufgrund von Feiertagen kann es zu Ausnahmen kommen, die rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben werden.

5.2 Amtliche Mitteilungen und Beiträge für den Nichtamtlichen Teil, die in einer Kalenderwoche veröffentlicht werden sollen, müssen bis spätestens Montag, 08:00 Uhr der jeweiligen Kalenderwoche („Redaktionsschluss“) über das Online-Redaktionssystem gemäß Ziffer 3 eingestellt bzw. bei Veranstaltungsbezogenen Sonderveröffentlichungen und Hinweisen auf anstehende Jahrgangstreffen im Sinne von Ziffer 2.7 per E-Mail (mitteilungsblatt@schriesheim.de) bei der Herausgeberin eingegangen sein. Beiträge, die nach dem Redaktionsschluss eingestellt wurden oder, sofern es Veranstaltungsbezogene Sonderveröffentlichungen und Hinweise auf anstehende Jahrgangstreffen im Sinne von Ziffer 2.7 betrifft, per E-Mail bei der Herausgeberin eingegangen sind, werden in der Regel in das nachfolgende Amtsblatt

aufgenommen. In besonderen Einzelfällen kann es zu Ausnahmen, beispielsweise einer Vorverlegung des Redaktionsschlusses, kommen, die rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben werden.

- 5.3 Amtliche Mitteilungen und Beiträge für den Nichtamtlichen Teil, die über das Online-Redaktionssystem gemäß Ziffer 3 eingestellt werden, dürfen pro Rubrik maximal 2.700 Zeichen sowie ein Bild enthalten.
- 5.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung eines Beitrags im Nichtamtlichen Teil oder von Anzeigen im Anzeigenteil. Ein Abdruck von Beiträgen im Nichtamtlichen Teil kann, auch wenn diese den in diesen Richtlinien enthaltenen Vorgaben entsprechen, insbesondere nur dann erfolgen, wenn der übliche Umfang des Nichtamtlichen Teils dies noch zulässt. Nutzer dürfen je Ausgabe nicht mehr als eine (1) Veranstaltungsbezogene Sonderveröffentlichung schalten.
- 5.5 Sofern in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, obliegt das Layout des Amtsblatts dem Verlag, wobei die Herausgeberin den Verlag vertraglich dazu zu verpflichten hat, dass dieser bei der Gestaltung des Layouts den besonderen Charakter eines Amtsblattes zu berücksichtigen und insbesondere unsachgemäße Ungleichbehandlungen zu unterlassen und die verfassungsrechtlich vorgesehene Sonderstellung von Parteien und Kirchen zu achten hat.

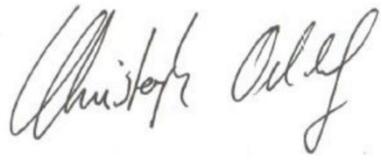
## 6. Wahlkampfphasen

- 6.1 Zwölf (12) Wochen vor Wahlen zum Bundestag und Landtag, Europawahlen, und sechzehn (16) Wochen vor Kommunalwahlen gem. § 1 KomWG (nachfolgend auch „Wahlkampfphase“ genannt) werden im Amtsblatt keine Beiträge von Fraktionen, Parteien und/oder Wählervereinigungen veröffentlicht, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Stadt Schriesheim während der Wahlkampfphase zu gewährleisten. Dasselbe gilt für sonstige, veröffentlichungsfähige Vereinigungen im Sinne der Ziffer 2.6, soweit deren Beiträge erkennbar Bezug auf die o.g. Wahlen nehmen. Während einer Wahlkampfphase soll im Nichtamtlichen Teil des Amtsblatts auf persönliche Zitate und/oder Fotos von Kandidaten verzichtet werden.
- 6.2 Ziffer 6.1 Satz 2 gilt entsprechend für Beiträge, die erkennbar Bezug auf die Abstimmung im Rahmen eines Bürgerentscheids nehmen mit der Maßgabe, dass die Karenzzeit gem. Ziffer 6.1. Satz 1 in diesem Falle sechzehn (16) Wochen beträgt.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien vom 21. Juli 2016 außer Kraft.

Schriesheim, den 23. November 2023

A handwritten signature in black ink, reading "Christoph Oeldorf". The signature is written in a cursive style with a large initial 'C' and 'O'.

Oeldorf  
Bürgermeister